

Beschluss

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 4-2019

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

im schriftlichen Verfahren am 10.01.2020 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.000 € belegt.**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.000 € belegt.**

3. Von den Kosten des Verfahrens haben die Beteiligte zu 1) 2/3 und der Beteiligte zu 2) 1/3 zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.200 Euro.

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist seit dem 12. Mai 1998 zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen. Der Beteiligte zu 2) wurde am 06. Oktober 2015 als Börsenhändler zugelassen.

Den Beteiligten werden Verstöße gegen § 121 Abs. 3 und Abs. 4 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB erhielt am 15. April 2019 einen Hinweis über eine mögliche Marktbeeinflussung durch die Beteiligte zu 1) durch das Einstellen von großen unlimitierten Verkauforders während Volatilitätsunterbrechungen in der Gattung A AG (ISIN DEA000000000 Börsenkürzel AAAA) auf Xetra T7.

Im Rahmen einer Untersuchung des Handelsverhaltens der Beteiligten stellte die HüSt folgenden Sachverhalt fest:

Die fraglichen Orders wurden sämtlich von dem für die Beteiligte zu 1) handelnden Beteiligten zu 2) eingegeben. Dieser war zugleich in der fraglichen Gattung sowie für die Gattung B AG (ISIN: LUB000000000, Börsenkürzel BBB) auf Tradegate Exchange als Spezialist für die Beteiligte zu 1) tätig.

Fall 1:

Am 12. April 2019 gab der Beteiligte zu 2) um 9:50:56 eine Kauforder über 1.000 Stück AAAA mit einem Limit von 3,00 EUR ein. Diese Ordereingabe löste auf Xetra eine Volatilitätsunterbrechung aus. Der indikative Auktionspreis betrug 3,00 EUR. Die Geld-/Briefspanne vor der Ordereingabe betrug 2,86 EUR zu 3,00 EUR. Daraufhin löschte der Beteiligte zu 2) seine Kauforder. Da das Orderbuch zu diesem Zeitpunkt nicht gekreuzt war, wurde kein indikativer Auktionspreis angezeigt.

Anschließend gab der Beteiligte zu 2) eine unlimitierte Verkauforder mit einem Volumen von 30.000 Stück ein, was dazu führte, dass der indikative Auktionspreis mit 2,15 EUR berechnet wurde.

Vor den geschilderten Eingaben des Beteiligten zu 2) betrug der Preis von AAAA an der Tradegate Exchange 2,91 Euro. Nach der Eingabe der Orders des Beteiligten zu 2) auf Xetra kam an der Tradegate Exchange ein Geschäft mit einem Volumen von 1.800 Stück zu einem Preis von 2,80 pro Aktie zustande, wobei der Beteiligte zu 2) auf der Kaufseite stand.

Nach der Ausführung des Geschäftes auf Tradegate Exchange löschte der Beteiligte zu 2) seine unlimitierte Verkaufsoffer über 30.000 Stück auf Xetra. Der indikative Auktionspreis stieg auf 2,95 Euro. Nach Ende der Volatilitätsunterbrechung wurde ein Preis von 2,98 EUR festgestellt.

Der potentielle Gewinn des Beteiligten zu 2) aus diesem Geschäft betrug 176 EUR.

Fall 2:

Am 12. April 2019 um 15:12:36 Uhr gab der Beteiligte zu 2) eine Kauforder über 50 Stück AAAA, limitiert auf 3,1 EUR in Xetra ein. Diese Eingabe löste auf Xetra eine Volatilitätsunterbrechung aus. Der indikative Auktionspreis wurde mit 3,09 EUR berechnet. Die Geld-/Briefspanne vor der Ordereingabe betrug 2,85 EUR zu 3,09 EUR. Daraufhin löschte der Beteiligte zu 2) seine die Volatilitätsunterbrechung auslösende Order. Da das Orderbuch nicht gekreuzt war, wurde kein indikativer Auktionspreis angezeigt. Anschließend um 15:13:05 Uhr gab der Beteiligte zu 2) eine unlimitierte Verkaufsoffer mit einem Volumen von 50.000 Stück ein. Dies hatte zur Folge, dass der indikative Auktionspreis mit 1,60 berechnet wurde. Der Beteiligte zu 2) gab sodann um 15:13:07 Uhr eine weitere unlimitierte Verkaufsoffer mit einem Volumen von 50.000 Stück ein. Dies hatte zur Folge, dass der indikative Auktionspreis weiter auf 0,49 EUR sank.

Vor dem geschilderten Verhalten des Beteiligten zu 2) betrug der Preis von AAAA an der Tradegate Exchange 2,90 EUR. Nach der Eingabe der Orders des Beteiligten zu 2) auf Xetra kam auf der Tradegate Exchange ein Geschäft mit dem Volumen von 750 Stück zu 2,81 zustande, wobei der Beteiligte zu 2) auf der Kaufseite stand.

Nach Ausführung des Geschäfts an der Tradegate Exchange löschte der Beteiligte zu 2) seine beiden unlimitierten Verkaufsoffers über je 50.000 Stück auf Xetra. Nach der Löschung der ersten unlimitierten Verkaufsoffer stieg der indikative Auktionspreis auf 2,15 EUR. Nach der Löschung der zweiten unlimitierten Verkaufsoffer stieg der indikative Auktionspreis nochmals auf 2,87 EUR. Die Volatilitätsunterbrechung endete ohne Preisfeststellung.

Der potentielle Gewinn aus diesem Geschäft betrug 67,50 EUR.

Fall 3:

Am 23. April 2019 um 17:30:54 Uhr gab der Beteiligte zu 2) während der Schlussauktion eine unlimitierte Verkaufsoffer über 30.000 Stück in der Gattung BBB auf Xetra ein, die zu einer Volatilitätsunterbrechung führte. Der indikative Auktionspreis wurde mit 1,21 EUR berechnet. Die Geld-/Briefspanne vor der Ordereingabe betrug 1,32 EUR zu 1,366 EUR.

Vor der Eingabe der unlimitierten Verkaufsoorder betrug der Preis der Aktie von BBB an der Tradegate Exchange 1,30 EUR. Nach der Eingabe der fraglichen Order des Beteiligten zu 2) auf Xetra kamen an der Tradegate Exchange zwei Geschäfte in BBB über 15.500 und 2.700 Stück zu jeweils 1,262 EUR zustande, wobei der Beteiligte zu 2) auf der Kaufseite stand.

Im Anschluss an die Geschäfte an der Tradegate Exchange löschte der Beteiligte zu 2) seine unlimitierte Verkaufsoorder auf Xetra. Der neue indikative Auktionspreis betrug 1,334 EUR.

Am Ende der Schlussauktion wurde auf Xetra ein Preis von 1,322 EUR festgestellt.

Auf die Auskunftersuchen der HüSt vom 23. April und 02. Juli 2019 gaben die Beteiligten an, bei den Orders des Falles 2 habe es sich um zwei Fehleingaben hinsichtlich der Ordergröße gehandelt. Es sei eine Null zu viel eingegeben worden: 50.000 statt 5.0000. In den Fällen 1 und 3 seien die fraglichen Orders während Volatilitätsunterbrechungen eingegeben worden, um dem Markt anzuzeigen, wozu man zu handeln bereit gewesen sei. Aufgrund der angezeigten indikativen Auktionspreise, die stark von den letzten festgestellten Preisen abgewichen seien, sei der Beteiligte zu 2) nicht mehr bereit gewesen, zu handeln und habe die Orders wieder gelöscht.

Der potentielle Gewinn aus diesem Geschäft betrug 566 EUR.

Mit Schreiben vom 03. September 2019 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet. Der Beteiligte zu 2) könne in den drei geschilderten Fällen gegen § 121 Abs. 3 und Abs. 4 BörsO verstoßen haben.

Das Handeln des Beteiligten zu 2) sei der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG zuzurechnen.

Am 03. September 2019 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 19. September 2019 beantragt die Beteiligte zu 1), das Verfahren einzustellen.

Der Beteiligte zu 2) habe in allen drei Fällen in Geschäftsabschlussabsicht gehandelt.

Seine Handelsaktivitäten könnten typologisch nicht als gleichartig eingeordnet werden. Eine Einzelfallbetrachtung sei schon wegen der erforderlichen restriktiven Auslegung der unbestimmten Norm des § 121 BörsO geboten. Außerdem sei der Quote- und Preisbildungsprozess bei der Tradegate Exchange nicht so einfach, sodass die von der FWB angenommene Marktbeeinflussung fehl gehe.

Außerdem erfasse § 121 BörsO als marktintegritätsschützende Norm nicht die Phase einer Volatilitätsunterbrechung.

Der Beteiligte zu 2) habe in den Fällen 1 und 2 den Interessenten während der Volatilitätsunterbrechung zu erkennen geben wollen, welche Stückzahlen er zu handeln bereit gewesen sei. Außerdem sei eine Missorder nach allgemeiner Ansicht nicht tatbestandsmäßig im Sinne von § 121 BörsO.

Der Beteiligte zu 2) führt in seiner Stellungnahme vom 18. September 2019 aus, die Gattung AAAA sei am 12. April 2019 aufgrund von Unternehmensnachrichten sehr volatil gewesen. Er habe die Orders in Geschäftsabschlussabsicht eingegeben und habe keine Irreführung am Markt herbeiführen wollen. Mit dem Einstellen der Orders habe er dem Markt zu erkennen geben wollen, für welche Stückzahl er handelsbereit gewesen sei. Dass es aufgrund der hohen Stückzahl zu derartig abweichenden indikativen Auktionspreisen kommen würde, sei ihm nicht bewusst gewesen, zumal die Aktie in den Tagen zuvor wesentlich liquider gewesen sei. Bei den Orders um 15:05 und 15:07 Uhr habe er sich vertippt, er habe nur 5.000 Stück handeln wollen. Ihm sei auch nicht bewusst gewesen, dass er die Volatilitätsunterbrechung ausgelöst habe. Es habe während des Handelstages in der fraglichen Gattung eine Vielzahl von Unterbrechungen gegeben.

Im Fall 3 habe es während der Schlussauktion auf Xetra größere Verkäufe der Gattung BBB auf der Tradegate Exchange gegeben, was ihn bewogen habe, eine Verkaufsoffer auf Xetra einzustellen. Aufgrund einer Ad hoc Nachricht vier Handelstage zuvor sei die Aktie sehr volatil gewesen und sei über einen sehr kurzen Zeitraum von 0,35 EUR auf 1,50 EUR gestiegen.

Noch während der Schlussauktion sei es auf Tradegate Exchange allerdings zu einer völlig neuen Orderbuchsituation gekommen, sodass er die auf Xetra eingestellte Verkaufsoffer wieder gelöscht habe und die Kundenorders im eigenen Buch habe ausführen können. Wenn die weiteren Orders parallel zur Schlussauktion nicht in sein Buch gekommen wären, hätte er die Verkaufsoffer auf Xetra nicht gelöscht.

Für eine mögliche Irreführung durch die Eingabe von unlimitierten Orders wolle er sich entschuldigen. Es sei ihm nur um die Anzeige der Stückzahl gegangen.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert mit Schreiben vom 25. Oktober 2019, dass das Vorbringen der Beteiligten zu keiner Änderung ihrer Einschätzung führe.

Die Beteiligte zu 1) wurde in der Vergangenheit mit bestandskräftigen Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 20. Mai 2015 (H 11-2014) und 25. Juni 2016 (H 4-2015) wegen Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften jeweils mit einem Verweis sowie mit bestandskräftigem Beschluss vom 13. Dezember 2017 (H 3-2017) wegen Verstoßes gegen § 32 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BörsO mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.000 EUR belegt.

Der Beteiligte zu 2) ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693 - BörsG n.F.-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligten unterliegen der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte zu

- 1) nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen nach Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler zugelassen.
5. Der Beteiligte zu 2) hat am 12. April 2019 ab 9:56 Uhr, am 12. April 2019 ab 15:12 Uhr und am 23. April 2019 ab 17:30 Uhr im Rahmen von planmäßigen Auktionen durch vier selbständige Handlungen jeweils gegen § 121 Abs. 3 BörsO verstoßen, indem er während einer von ihm selbst verursachten Volatilitätsunterbrechung großvolumige unlimitierte Verkaufsorders eingegeben hat und diese vor Ende der Volatilitätsunterbrechung wieder gelöscht hat.
6. Nach § 121 Abs. 3 BörsO ist es Handelsteilnehmern untersagt, Orders ohne Geschäftsabschlussabsicht einzugeben.
Damit der Tatbestand erfüllt ist, muss bereits bei der Ordereingabe die Intention der Orderrücknahme bestehen. Nur so lassen sich nicht manipulative Orderrücknahmen aus wirtschaftlichen Gründen von manipulativen Orderrücknahmen abgrenzen (Mülbert Rdn 123 zu Art.12 VO Nr.596/2014 in Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert Wertpapierhandelsrecht 7. Auflage 2019). Ob eine Order nur zum Schein in manipulativer Absicht eingegeben wurde beurteilt sich nach dem Gesamtzusammenhang des konkreten Handelsverhaltens, wobei für die rechtliche Einordnung auf die beispielhaft angeführten Indikatoren für manipulatives Handeln in Anhang II zur Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 (ABl.EU Nr. I, 88 vom 05. April 2016 S, 1) zurückgegriffen werden kann.
7. Vorliegend ist das Handeln des Beteiligten zu 2) in allen drei Fällen dadurch gekennzeichnet, dass er im Rahmen der planmäßigen Auktionen zunächst durch die Eingabe limitierter Orders eine Volatilitätsunterbrechung selbst ausgelöst hat, anschließend die indikativen Auktionspreise durch die Eingabe großvolumiger unlimitierte Verkaufsorders nach unten beeinflusst hat, die Verkaufsorders aber vor Ende der Volatilitätsunterbrechung wieder löschte. In dem Zeitfenster zwischen der Einstellung der großvolumigen Verkaufsorders und ihrer Löschung durch den Beteiligten zu 2) kam es auf dem Handelsplatz Tradegate Exchange in den fraglichen Gattungen zu Preisfeststellungen mit Umsatz, wobei der Beteiligte zu 2) in allen Fällen selbst auf der Kaufseite war. Bei den Preisfeststellungen war ein Preisrückgang von 3-4 Prozent zu verzeichnen, was seine Ursache darin hatte, dass die Preise auf dem Handelsplatz Xetra Referenzpreise für den Handelsplatz Tradegate Exchange sind und der gesunkene indikative Auktionspreis auf Xetra sich auch auf den Preis der Aktien auf dem Handelsplatz Tradegate Exchange ausgewirkt hat, was dadurch belegt wird, dass nach der Löschung der unlimitierten Verkaufsorders des Beteiligten zu 2) sowohl die indikativen Auktionspreise auf Xetra und die festgestellten

Preise auf Tradegate Exchange wieder auf ihr ursprüngliches Niveau stiegen.

Die Gesamtschau dieses Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2) lässt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses nur den Schluss zu, dass die Orderrücknahme bereits bei Ordereingabe geplant war. Die vom Beteiligten zu 2) vorgetragene Gründe für die Eingabe der unlimitierten Verkauforders, er habe dem Markt nur anzeigen wollen in welchem Umfang er handelsbereit sei, dann aber wegen des von früheren Preisen abweichenden indikativen Auktionspreises davon abgesehen habe, wobei ihm der Einfluss seines Handelsverhaltens auf den indikativen Auktionspreis und die Preisfeststellung auf dem Handelsplatz Tradegate Exchange nicht bewusst gewesen sei überzeugt in mehrfacher Hinsicht nicht. Als einem langjährig zugelassenem Börsenhändler musste dem Beteiligten zu 2) klar sein, dass er den Preissprung des indikativen Auktionspreises durch die Eingabe der großvolumigen, unlimitierten Verkauforders selbst ausgelöst hatte, zum anderen mussten ihm die Auswirkungen der gesunkenen indikativen Auktionspreise auf dem Handelsplatz Xetra auf den Handelsplatz Tradegate Exchange, für den der Handelsplatz Xetra Referenzmarkt ist, bewusst sein.

Entscheidend gegen die Einlassung des Beteiligten zu 2) spricht überdies, dass er nach Kenntnisnahme der aus seiner Sicht zu stark von früheren Preisen abweichenden indikativen Auktionspreise und dem Fortfall seines Verkaufsinteresses nicht sofort die Verkauforders gelöscht hat, sondern zunächst noch auf den Handelsplatz Tradegate Exchange gewechselt ist und dort gegenläufige Kaufgeschäfte getätigt hat, wobei er von den durch sein Handelsverhalten verursachten Preisrückgang profitiert hat und erst dann die Verkauforders mit der Folge wieder steigender Preise gelöscht hat. Ein solches gegenläufiges Handelsverhalten ist ein gewichtiges Indiz für ein manipulatives Vorgehen. Soweit sich der Beteiligte zu 2) im Fall 2 auf zwei Fehleingaben beruft, liegt nach Ansicht des Sanktionsausschusses ebenfalls eine Schutzbehauptung vor, denn diese wurden entgegen der Angaben des Beteiligten zu 2) nicht schnellstmöglich nach Erkenntnis der Fehleingabe, sondern erst unmittelbar 6 Sekunden nach der Ausführung des gegenläufigen Geschäfts auf Trade Gate Exchange gelöscht. Die Einlassung des Beteiligten zu 2) wäre nur dann glaubhaft, wenn er zunächst seine Fehleingaben gelöscht hätte.

Nichts anderes gilt im Fall 3 Auch insoweit erfolgte die Löschung der Verkauforder erst nachdem wenige Sekunden zuvor gegenläufige Geschäfte auf Tradegate Exchange zustande gekommen waren.

8. Der Beteiligte zu 2) hat am 12. April 2019 ab 9:56 Uhr, am 12. April 2019 ab 15:12 Uhr und am 23. April 2019 ab 17:30 Uhr durch vier selbständige Handlungen jeweils gegen § 121 Abs. 4 BörsO verstoßen, indem er

während einer von ihm selbst verursachten Volatilitätsunterbrechung großvolumige Orders eingegeben hat, die den indikativen Preis der jeweils gehandelten Aktie signifikant verändert haben, und diese vor Abschluss der Auktion jeweils wieder gelöscht hat, nachdem er zuvor auf der Tradegate Exchange in den fraglichen Aktien ein gegenläufiges Geschäft zustande gekommen war.

9. Nach § 121 Abs. 4 BörsO ist es einem Handelsteilnehmer untersagt, Orders, indikative Quotes und verbindliche Quotes in die Börsen-EDV einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht. Zur Auslegung sind im Hinblick auf den effet util des Rechtes der EU die zu Art. 12 Verordnung (EU) Nr.596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl.EU Nr. L.173 - VO 596/14) einschließlich ihrer Anhänge entwickelten Grundsätze heranzuziehen.
10. Konstitutiv für eine handelsgestützte Manipulation ist also, dass die fragliche Eingabe in das Handelssystem geeignet ist, fehlerhaft oder irreführend Angebot und Nachfrage oder den Preis in den fraglichen Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis herbeizuführen.
Eine eingegebene Order ist nur dann fehlerhaft, wenn das von ihr ausgehende Signal für den Markt unzutreffend ist, also nicht den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht (vgl. Spoerr in Assmann/Uwe Schneider/Mülbert, Wertpapierhandelsrecht 7.Auflage 2019 § 119 WpHG Rdn.53).
11. Vorliegend ist die Eingabe der unlimitierten Verkauforders schon deshalb fehlerhaft, weil sie - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt - wegen der fehlenden Geschäftsabschlussabsicht gegen § 121 Abs. 3 BörsO verstoßen und das von ihnen ausgehende Signal für den Markt - die Verkaufsbereitschaft in den fraglichen Gattungen - nicht den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.

12. Die Verkauforders waren auch geeignet, Angebot und Preis in den fraglichen Wertpapieren zu beeinflussen, denn sie haben zum einen dem Markt entgegen den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen ein größeres Angebot signalisiert und hierdurch zugleich die indikativen Auktionspreise in den fraglichen Gattungen jeweils nach unten bewegt. Entgegen der Ansicht der Beteiligten stellt auch der indikative Auktionspreis einen Preis im Sinne des § 121 Abs.4 BörsO dar. Seinem Wortlaut nach erfasst die Norm alle in der BörsO genannten Preise, die Element des börslichen Preisbildungssystems sind. Auch der Schutzzweck des § 121 BörsO, den Börsenhandel vor Manipulationen zu schützen, erfordert die Einbeziehung auch der indikativen Auktionspreise als Element der Preisbildung, weil auch von diesen Preisen falsche Signale für den Markt ausgehen können.
13. Der Beteiligte zu 2) hat auch in allen vier Fällen bei den Verstößen gegen § 121 Abs. 3 und Abs. 4 BörsO auch zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt.
14. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen den Tatbestand einer Norm verwirklicht.
15. Als zugelassener Börsenhändler kannte der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften und wusste, dass die Eingabe von Verkauforders in das EDV-System der FWB ohne Geschäftsabschlussabsicht genauso verboten ist wie Eingabe von Orders, die geeignet sind, Angebot und Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis herbeizuführen.
Er hat die durch die bewusste Eingabe von großvolumigen Verkauforders ohne Geschäftsabschlussabsicht billigend in Kauf genommen, dass sich hierdurch die Preise der fraglichen Wertpapiere auf Xetra nach unten bewegt haben. Dass dies auch das Ziel seiner Handlung war, wird dadurch belegt, dass der Beteiligte sodann vor Löschung der Verkauforders auf Xetra zunächst auf dem Handelsplatz Tradegate Exchange, auf den sich das Sinken der Referenzpreise des Handelsplatzes Xetra ausgewirkt hatte, auf der Basis der gesunkenen Preise gegenläufige, für ihn vorteilhafte Kaufgeschäfte abgeschlossen hat.
16. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war ein für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Handel an der FWB bedient hat.
17. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind

nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

18. Hinsichtlich der beiden Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um diesen ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.
Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der jeweilige Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
19. Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich beider Beteiligten nicht vor. Die Beteiligte zu 1) ist in der Vergangenheit bereits dreimal wegen Verstößen gegen die BörsO mit Sanktionen belegt worden, Außerdem sind die Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Vorschriften vorsätzlich geschehen und nicht mehr als leicht einzustufen. Denn durch das beanstandete Verhalten des Beteiligten zu 2) wurde manipulativ in die Preisbildung von Aktien, einen Kernbereich des Aktienhandels eingegriffen. Ein derartiges Handelsverhalten ist geeignet, das Vertrauen der Anleger in die Integrität des Marktes nachhaltig zu enttäuschen.
20. Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes ist einerseits zu berücksichtigen, dass die insgesamt vier Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen § 121 Abs.3 und Abs. 4 BörsO in Ansehung des Schutzzweckes der Norm schwer wiegen und der Beteiligte zu 2) aus den Verstößen wenn auch nur geringe wirtschaftliche Vorteile gezogen hat. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Beteiligte zu 2) als langjährig zugelassener Börsenhändler bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Im Hinblick auf die Schwere der Verstöße und bei Betrachtung der konkreten Tathandlungen im Einklang mit seiner Bemessungspraxis in vergleichbaren Fällen hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich des Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 4.000 EUR für erforderlich aber auch ausreichend.

21. Von dem gegenüber dem Beteiligten zu 2 verhängten Ordnungsgeld entfallen jeweils 2.000 Euro auf die vorsätzlichen Verstöße gegen § 121 Abs. 3 BörsO und § 121 Abs. 4 BörsO, wobei auf die vier selbständigen Handlungen gegen die beiden Vorschriften jeweils 500 EUR entfallen.
22. Der Beteiligten zu 1) wird das Verhalten des Beteiligten zu 2) nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG zugerechnet. Insoweit hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 8.000 € für erforderlich aber auch ausreichend, um die Beteiligte zu 1) nachhaltig daran zu erinnern, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften in ihrem Unternehmen sicher zu stellen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Beteiligte zu 1) bisher bereits dreimal sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Von dem festgesetzten Ordnungsgeld entfallen jeweils 4.000 Euro (1000 EUR je Handlung) auf den Verstoß gegen 121 Abs. 3 und den Verstoß gegen § 121 Abs. 4 BörsO.
23. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
